

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

• **Asylgesetzrevision geht in Vernehmlassung:** Bis zum 20. September dauert die Vernehmlassung zur Teilrevision des Asylgesetzes. Mit der neuen Drittstaatenregelung wird auf Gesuche nicht mehr eingetreten werden, wenn sich die Personen zuvor in einem als sicher bezeichneten Drittstaat aufgehalten haben und dahin zurückkehren können. Asylsuchende sollen aus dem Risikoausgleich der Krankenversicherung ausgegliedert werden. Mit spezifischen Angeboten soll auf die besonderen gesundheitlichen Probleme der oft traumatisierten Personen eingegangen werden. Wenn das Asylverfahren ohne eigenes Verschulden nach sechs Jahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, sollen die Personen eine Auf-

enthaltbewilligung des Kantons erhalten.

• **Strafverbüssung im Heimatstaat:** Verurteilte Personen, die in ihren Heimatstaat fliehen oder nach der Strafvollstreckung aus der Schweiz ausgewiesen werden, müssen künftig damit rechnen, auch ohne ihr Einverständnis ihre Strafe im Heimatstaat absitzen zu müssen. Damit sollen einerseits die Resozialisierung im Heimatstaat erleichtert, aber auch die schweizerischen Strafanstalten entlastet werden. Der Bundesrat stimmte einem entsprechenden Zusatzprotokoll zum Überstellungsabkommen des Europarates zu. Dieses muss nach der Unterzeichnung noch vom Parlament verabschiedet werden.

pd/cab

Wohnsitz am Ort der Anstalt

Das Bundesgericht zur Widerlegung einer gesetzlichen Vermutung

Nimmt sich eine behinderte Person in einer Gemeinde eine Einzimmerwohnung, um in einem Heim für Menschen mit einer Behinderung als Betreuer zu arbeiten, kann dadurch unter Umständen trotz ZGB 26 zivilrechtlicher Wohnsitz begründet werden.

Zu beurteilen war in Lausanne der Fall eines 1964 geborenen Mannes, der seit 1988 freiwillig verbeiständet ist und als Invaliden Sozialrenten bezieht. Nachdem er im Arbeitsheim für Behinderte in Z. eine Arbeit als Betreuer aufgenommen hatte, meldete er sich im Juli 1993 bei seiner bisherigen Wohngemeinde Y. ab. Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde Z. nahm seine Anmeldung zunächst an. Nachdem die Beistandschaft

im Herbst 1994 aufgehoben worden war, ersuchte der Mann ein halbes Jahr später erneut um einen Beistand zur Bewältigung seiner finanziellen Probleme. Die Vormundschaftsbehörde Z. erklärte sich für örtlich unzuständig mit der Begründung, der Mann habe während des Aufenthalts im Arbeitsheim in Z. keinen Wohnsitz begründen können. Hierauf wurde die Beistandschaft von der Vormundschaftsbehörde Y. errichtet, wo die Mutter des Verbeiständeten, bei der er bis 1992 gelebt hatte, noch immer wohnte. 1996 gab diese ihren Wohnsitz in Y. auf und zog nach W. weiter. Die dortige Vormundschaftsbehörde lehnte die Übernahme der Beistandschaft mit der Begründung ab, der Sohn habe sich

in Z. angemeldet. Die dortige Einwohnerkontrolle nahm die Anmeldung indes nicht entgegen. Schliesslich übertrug die Vormundschaftsbehörde Y. die Führung der Beistandschaft an die Vormundschaftsbehörde Z.

Diesen Beschluss hob das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau auf Beschwerde hin auf und stellte fest, der Verbeiständete habe zivilrechtlich noch immer Wohnsitz in Y. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau gelangte dagegen zum Schluss, die Vormundschaftsbehörde Z. sei für die Führung der Beistandschaft zuständig. Ebenso entschied in der Folge das Bundesgericht, das eine Berufung der Vormundschaftsbehörde Z. als Nichtigkeitsbeschwerde entgegen genommen aber einstimmig abgewiesen hat.

Das Urteil der II. Zivilabteilung ruft in Erinnerung, dass ein Verbeiständeter im Gegensatz zu einem Bevormundeten einen eigenen Wohnsitz haben kann (Umkehrschluss aus Art. 25 Abs. 2 ZGB). Unbestritten war für die Richter in Lausanne, dass der Mann in einer Anstalt im Sinne von Art. 26 ZGB beschäftigt war. Diese Bestimmung begründet eine widerlegbare Vermutung, der Aufenthalt in einer Anstalt bedeute nicht, dass auch der Lebensmittelpunkt an den fraglichen Ort verlegt worden ist. Wer trotzdem am Ort der Anstalt Wohnsitz erwerben will, muss freiwillig

dorthin gegangen sein und in erkennbarer Weise die Absicht bekunden, dort auf Dauer zu verweilen. Die Freiwilligkeit des Anstaltseintritts kann indes für sich allein nicht ausschlaggebend sein. Vielmehr kommt es «entscheidend darauf an, ob mit Rücksicht auf die Kriterien der Freiwilligkeit des Eintritts und des Angewiesenseins auf Betreuung entschieden werden kann, ob die sich in einer Anstalt aufhaltende Person ihren Lebensmittelpunkt auch dort hat». Im beurteilten Fall war der Verbeiständete frei, eine neue Beschäftigung in einer anderen Anstalt mit vergleichbaren Rahmenbedingungen zu suchen. Er unterscheidet sich insoweit nicht von einer älteren Person, die freiwillig ein ihr passendes Alterspflegeheim bezogen hat, eine gewisse Hilfe benötigt und auf Pflege angewiesen ist. Und in solchen Fällen begründet der Eintritt in die Anstalt in der Regel Wohnsitz (vgl. BGE 108 V 22). Zudem hatte der Mann in Z. von sich aus eine kleine Wohnung bezogen. Und für das Bundesgericht «liegt auf der Hand, dass eine betreuungsbedürftige Person, sei sie nun wegen einer Verbeiständung oder wegen ihres Alters in ihren sozialen Möglichkeiten eingeschränkt, die meisten Lebensbeziehungen in der von ihr gewählten Anstalt hat.»

(Urteil 5C.16/2001 vom Februar 2001)

Markus Felber

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfrev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Markus Felber, Dr. iur., Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Peter Stadler, Dr. iur., Präsident der Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS, Zürich